



SCHUTZKONZEPT

Normalbetrieb Volksschule ab 8. Februar 2021

v8.2 vom 25.01.21

(ersetzt Schutzkonzept Normalbetrieb Volksschule vom 10. August 2020 bzw. 20. Oktober 2020, bzw. 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020, bzw. 25 Januar 2021)

Weitere Dokumente:

[Amt für Gesundheitsvorsorge](#), [Kantonsarztamt](#), [Amt für Volksschule](#)

- ⁴⁾ [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing (siehe aktualisiertes Merkblatt vom 8. Februar 2021)
- Ablaufschema [Zyklus 1 und 2](#) und Ablaufschema [Zyklus 3](#) für das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- [Weisungen zum Unterricht der Volksschule](#) während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020
- ¹⁾ [Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule](#) während der COVID-19-Epidemie
- Schulorganisation während Corona, Ablauf September 2020

Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)

- [Merkblatt](#) Hygienemasken (Nasen- und Mundschutz) als wichtiges Element von Schutzmassnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in der familienergänzenden Bildung- und Betreuung im Kanton Zürich

2. Dezember 2020

¹⁾ Ergänzt am 02.12.20

²⁾ Ergänzt am 14.12.20

³⁾ Ergänzt am 25.01.21

⁴⁾ Ergänzt am 08.02.21

Das vorliegende Schutzkonzept für die Schulen Kirchberg richtet sich im Wesentlichen nach dem Musterkonzept des Amtes für Volksschule des Kantons St. Gallen ab 2. November 2020. Ergänzt werde die Massnahmen für die schulischen Tagesstrukturen mit den Empfehlungen vom [Verband Kinderbetreuung Schweiz](#) (kibesuisse).

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden der Schulen Kirchberg, der Fachstelle für Jugendfragen, der Schulischen Sozialarbeit, der Familienbetreuung und der Tagesstrukturen.

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Gestützt auf die bundesrätlichen Anpassungen wird das vorliegende Schutzkonzept mit Datum vom 20. Oktober 2020 ergänzt.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

¹⁾ Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

²⁾ Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

³⁾ Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser

tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

1. Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen;
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten.

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt ¹⁾ bzw. angepasst werden.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3. Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact-Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Das Einhalten der Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften gilt nach wie vor.

- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (vgl. Merkblatt zum Contact-Tracing).

4. Schutzmassnahmen

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen / Kind - Erwachsene)
- ³⁾ *Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) sowie für Schlerinnen und Schüler der Oberstufe gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht (siehe Weisungen Ziff. III. 2021-01-25 Bst. a). Im Unterricht darf die Maske abgelegt werden, wenn der Unterrichtsinhalt dies erfordert. Der Abstandsregel gilt es dann besondere Beachtung zu schenken. Kann dies nicht eingehalten werden, müssen andere Schutzmassnahmen (z.B. Plexyglas-Wände) eingesetzt werden.*
- regelmässig und ausgiebig Räume lüften und Oberflächen reinigen
- bei [Krankheitssymptomen](#) unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen

Für die Volksschule / Tagesstrukturen bedeutet das konkret:

Bereich	Verantwortlichkeit
<p>Alle kennen die Verhaltens- und Hygieneregeln Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. (Verhaltens- und Hygienemassnahmen für Schülerinnen/Schüler / Quelle: YouTube)</p>	<p>Die Schulleitung ist mit den Lehrpersonen dafür besorgt, dass alle die Regeln kennen. Dasselbe gilt für die Tagesstrukturen: Leitungs- und Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich.</p>
<p>Verhaltens- und Hygienemassnahmen Schüler und Schülerinnen und das Personal waschen sich regelmässig und häufig die Hände (z. B. Zimmerwechsel, nach Toiletengängen, etc.). Auch das Lehrpersonal hält die Schulkinder regelmässig und häufig zum Händewaschen an. Besuchende werden an den Eingängen aufgefordert, als erstes auf den Toiletten die Hände zu waschen. Erwachsenen Personen stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.</p>	<p>Der Hausdienst vor Ort ist dafür besorgt, dass genügend Material zur Verfügung steht (z. B. Einweghandtücher, Flüssigseife, Desinfektionsmittel, etc.).</p>
<p>Mindestabstand ³⁾ <i>Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).</i></p>	
<p>Oberflächenreinigung Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.</p>	<p>Der Hausdienst reinigt täglich die Oberflächen (Türfallen, Geländer etc.) und WC-Infrastruktur. Für die Reinigung der Oberflächen stellt der Hausdienst geeignetes Material zur Verfügung. Für die Reinigung dieser sind die Lehrpersonen / Personal der Tagesstrukturen zuständig.</p>
<p>Lüften In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Lektion/ Stunde (auch in Minergiehäusern). Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.</p>	<p>Die Lehrpersonen sind für das Lüften im Schulzimmer verantwortlich und die Betreuungspersonen Tagesstrukturen für die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen.</p>

<p>Hygienemasken Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p> <p>In der Oberstufe gilt für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler eine generelle Maskenpflicht in allen Innenräume der Schulgebäude.</p> <p><i>³⁾ In Kindergärten und Primarschulen gilt Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte)</i></p> <p>¹⁾ Hinweis: Die Lehrperson kann gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel eine kurze Maskenpause einführen.</p> <p>Beim Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regeln gemäss BAG (s. Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln).</p>	<p>Die Schulleitungen der Primarschulen und Kindergärten, wie die Leitung Tagesstrukturen sind dafür besorgt, dass eine gewisse Anzahl an Hygienemasken vor Ort zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Masken für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden über den Leiter Liegenschaften beschafft und auf die Schulhäuser verteilt. Sie werden den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Um das Personal aktiv schützen zu können, werden Masken für den Fremd- und Eigenschutz FFP2 ohne Ventil empfohlen. Die Anschaffung der Masken erfolgt direkt durch das Personal und kann über die Barauslagen abgerechnet werden, ³⁾ ebenfalls können Masken bei der Schule bezogen werden, welche durch den Leiter Liegenschaften besorgt werden.</p>
<p>Handschuhe Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.</p>	
<p>Betretten des Schulareals Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden. Entsprechende Schilder, Schranken etc. können je nach Art des Schulareals aufgestellt werden.</p>	<p>Das Aufstellen allfälliger Hinweistafeln wird durch den Leiter Werkhof sichergestellt.</p>
<p>Veranstaltungen mit externen Personen Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im Allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.</p>	<p>Die organisierende Stelle/Person ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen mit externen Personen die BAG-Vorgaben eingehalten werden.</p>
<p>Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln und Exkursionen mit Schulbus Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln und für Exkursionen mit dem Schulbus gilt eine Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahre und für Erwachsene.</p>	<p>Die Schulleitung ist zusammen mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass bei Transporten die Maskenpflicht eingehalten wird.</p>
<p>Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge, Spiele u.ä. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem</p>	

Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.	
<p>Pausenplatz / Znüni Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist zu vermeiden. Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet.</p> <p>Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.</p> <p>Auf eine Essensteilung untereinander wird verzichtet. Industriell verpackte Nahrungsmittel können hingegen verteilt werden.</p>	
<p>Büürli-Verkauf Ist unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich.</p>	Die Bäckereien sind für die Einhaltung der BAG-Vorgaben zuständig. Die Umsetzung hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen.
<p>Pausenmilch Auf den Pausenmilch-Anlass wird verzichtet.</p>	
<p>Zahnhygiene Auf die Zahnhygiene wird während der Corona-Zeit verzichtet. Das Zähneputzen in der Tagesstruktur (Mittagstisch) wird beibehalten.</p>	Die Schulleitungen informieren ihre Teams über diese Massnahme. Das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen wird über die Leitung Tagesstrukturen informiert.
<p>Covid-App Das Herunterladen der Covid-App wird dringend empfohlen.</p>	

Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche:

<p>Singen Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen • Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften • Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen verboten (vgl. Ziff.IV. Bst. a der Weisungen).</p>	Die Lehrpersonen sind zuständig für das Einhalten der Regelung.
--	---

<p>Sport Kindergarten und Primarschule: Wir empfehlen einen Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt; wenn möglich soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird.</p> <p>Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.</p> <p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (max. Halbklassse).</p> <p>Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.</p> <p>Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.</p>	<p>Die Umsetzung des Sportunterrichts KG/PS liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung, wie auch die Organisation der Halbklassen auf der OS.</p>
<p>WAH Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisungen). ³⁾ <i>Die Situation ist den konkreten räumlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen.</i></p>	<p>Für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Lehrperson verantwortlich.</p>

Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

<p>Ausserschulische Lernorte / Exkursionen ³⁾ <i>Bis zu den Frühlingsferien (11. April 2021) sind Museumsbesuche, Besuche der RDZ und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes in der Volksschule verboten. Möglich bleiben Exkursionen und Ausflüge innerhalb des ordentlichen Stundenplans,</i></p>	<p>Die Schulleitung entscheidet gemäss aktueller Situation über die Durchführung.</p>
--	---

wie zum Beispiel Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.

Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich.

Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.

Schulreisen / Lager

¹⁾ Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen verboten.

Möglich bleiben Exkursionen innerhalb des ordentlichen Stundenplans und innerhalb des Gebietes des Schulträgers, welche nicht länger als einen halben Tag dauern, wie zum Beispiel

- Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.
- Besuch im RDZ
- Museumsbesuch o.ä.

³⁾ Skitage innerhalb des Gemeindegebietes sind somit erlaubt.

Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich.

Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.

Veranstaltungen mit Erwachsenen

Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden.

³⁾ *E ist abzuwägen, in welchen Fällen eine physische Durchführung wichtig, eine telefonische (o.ä.) Durchführung möglich ist. Je nach Art des Gesprächs empfiehlt sich das Erstellen eines Protokolls, das den Eltern anschliessend zur Unterschrift zuzustellen ist. Sollte ein persönliches Gespräch nötig sein, so empfiehlt sich die Grösse der Gruppe auf höchstens fünf Personen zu beschränken. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht. Planen Sie zwischen den Gesprächen genügend Zeit zum Lüften ein. Es wird eine Präsenzliste geführt.*

Veranstaltungen

²⁾ Die Durchführung von Veranstaltungen ist bis ³⁾ 28 Februar 2021 verboten. Vorbehal-

Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung der Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen.

ten bleibt die epidemiologische Entwicklung.

2) Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen

Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen, ³⁾ *Berufsmentorat* welche von den Teilnehmenden keine Präsenz vor Ort voraussetzen, werden online durchgeführt. ³⁾ *Auf Präsenzsitzungen soll möglichst verzichtet werden.* In den in Ausnahmefällen vor Ort durchgeführten Sitzungen gilt die Befolgung des Schutzkonzeptes und das Tragen der Masken.

Weiterbildungen

²⁾ Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen und sind verboten.

2) Informelle Anlässe

Die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) ist bis ³⁾ *28 Februar 2021* verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.

2) Kulturelle Angebote

Kleinere kulturelle Anlässe innerhalb einer Klasse und innerhalb des Schulhauses sind möglich. Die Durchmischung von verschiedenen Klassen oder Gruppen ist zu vermeiden

Auf Essen, Apéros etc. wird bis auf Weiteres verzichtet.

5. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. (Merkblätter Ablaufschema [Zyklus 1,2](#) und [Zyklus 3](#))

Für Schulen gilt weiterhin das Contact-Tracing (vgl. Merkblatt zum Contact-Tracing). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt. Das Kantonsarztamt ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: infor@kantonsarztamt.sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info@gesundheitsvorsorge.sg.ch

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Webseite des Amtes für Volksschule www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

6. Ansprechperson für Schutzkonzept der Schulen Kirchberg SG

Orlando Simeon, Schulratspräsident Kirchberg SG orlando.simeon@kirchberg.ch